



Liebe Kunden,

leere Plätze, keine Zwischenrufe oder erregte Debatten: so sieht es im Berliner Reichstag üblicherweise in den Monaten Juli und August aus, wenn sich die parlamentarische Sommerpause des Plenarsaals bemächtigt. In diesem Jahr jedoch hat die Regierung einige Gesetze verabschiedet, die Sie als Steuerzahler interessieren dürften.

Dazu zählt sicher die beschlossene Anhebung von Freibeträgen bzw. Kindergeld in diesem und im kommenden Jahr, von der Privatpersonen profitieren. Aber auch für Unternehmen ist etwas dabei – die Rede ist vom Bürokratienteilungsgesetz, dessen Einzelheiten wir Ihnen in unserem Beitrag auf Seite 2 vorstellen. Wichtigste Änderung darin ist die Erhöhung der Umsatz-Schwellenwerte, unterhalb derer erleichterte Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten.

Außerdem wieder im Heft: das leidige Thema „E-Bilanz“. Die seitens der Finanzverwaltung aufgestellten Mindestanforderungen für die elektronische Übermittlung von Bilanzdaten sind der Verwaltung offenkundig selbst nicht ausreichend. So hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass der Informationsumfang bzw. -gehalt der elektronisch eingereichten Daten erheblich von demjenigen der bisherigen papierbasierten Unterlagen abweicht. Finanzämter sollten deshalb von Amts wegen ermitteln und Unterlagen nachfordern oder um eine (erneute) detailliertere Übermittlung der E-Bilanz-Daten bitten.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und -zuschlags	2
Bürokratienteilungsgesetz	2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bilanzierung von Verbindlichkeiten mit Rangrücktritt	3
Außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter	4
Betriebsaufspaltung	5
Ersatzbemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer	6
Grundsteuerbefreiung für ein Studentenwohnheim	7
Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“	8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Elektronische Übermittlung von Bilanzdaten	9
Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinhalts	10
Kapitalertragssteuer bei nachträglicher Steuerbefreiung	11

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

GESETZ ZUR ANHEBUNG DES GRUNDFREIBETRAGS, DES KINDFREIBETRAGS, DES KINDERGELDS UND DES KINDERZUSCHLAGS

Der Gesetzgeber hebt Werte an.

Mit dem v. g. Gesetz vom 16. Juli 2015 wird die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wird das Kindergeld im gleichen Verhältnis für 2015 und 2016 angehoben.

Mit Blick auf die Berücksichtigung des ab 1. Januar 2015 angepassten Einkommensteuertarifs hat der Gesetzgeber für Zwecke der Lohnsteuer aus Vereinfachungsüberlegungen einheitlich geregelt, dass die Tarifentlastung für das Jahr 2015 in einem Gesamtbetrag bei der Entgeltabrechnung für den Monat Dezember 2015 erfolgt (§ 52 Abs. 32a EStG).

Die Werte verändern sich wie folgt:

	bisher	ab 1. Januar 2015	ab 1. Januar 2016	ab 1. Juli 2016
Grundfreibetrag bei ESt	8.354 €	8.472 €	8.652 €	
Kinderfreibetrag	2.184 €	2.256 €	2.304 €	
Kinderfreibetrag inkl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung	7.008 €	7.152 €	7.248 €	
Kindergeld (monatlich)				
1. und 2. Kind	184 €	188 €	190 €	
3. Kind	190 €	194 €	196 €	
4. und jedes weitere Kind	215 €	219 €	221 €	
Kinderzuschlag (monatlich)	140 €			160 €

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Der Gesetzgeber erhöht Grenzwerte für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.

Die wohl wichtigste Änderung ist die Erhöhung der Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung. So steigt der bisherige Umsatz-Schwellenwert von 500.000 € auf 600.000 € und der bisherige Gewinn-Schwellenwert von 50.000 € auf 60.000 €. Die Erhöhung der Schwellenwerte ist erstmals für die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Arbeitslohn durchschnittlich 62 € je Arbeitstag nicht übersteigt. Durch die Einführung des Mindestlohns sieht sich der Gesetzgeber hier zum Handeln veranlasst. Diese Verdienstgrenze wird auf 68 € (8,50 € x 8 Arbeitsstunden) erhöht. Die Anpassung gilt rückwirkend am dem 1. Januar 2015.

Darüber hinaus reduzieren sich die Mitteilungspflichten der kirchensteuerabzugsverpflichteten Unternehmen im Kirchensteuerabzugsverfahren. Die bisher jährliche Information der Kunden, Mitglieder bzw. Anteilseigner zur Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern und das Widerspruchsrecht reduziert sich auf einen einmaligen Hinweis pro Geschäftsbeziehung. Zu begrüßen ist darüber hinaus der bereits außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens kürzlich eingerichtete vereinfachte Zugang zum Kirchensteuerabzugsverfahren (sog. eingeschränkter Verfahrenszugang). Abzugsverpflichtete, die die Abfrage nicht selbst vornehmen, sondern einen Dritten (sog. Datenübermittler) beauftragen, brauchen künftig nur einen Papierantrag zwecks Zuteilung der Zulassungsnummer zu stellen. Anschließend können Dritte – z. B. Steuerberater – mit Vollzugang die Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern für ihre Mandanten vornehmen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

ZUSAMMENTREFFEN VON ANSCHAFFUNGSNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN UND SCHÖNHEITSREPARATUREN

■ **FG Münster, Urteil vom 25. September 2014**
– 8 K 4017/11 E (Revision eingelegt, Az.: BFH IX R 22/15)

Zu den steuerrechtlichen Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % den Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten; § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige die Auffassung vertreten, dass Schönheitsreparaturen, die üblicherweise in regelmäßigen Abständen anfallen, nicht zu den „anschaffungsnahe Auf-

wendungen“ zählen und daher bei der Ermittlung der 15 %-Grenze nicht zu berücksichtigen seien. Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen seien jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich das Finanzgericht anschließt, dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden, wie dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Schönheitsreparaturen können den anschaffungsnahe Herstellungskosten zugerechnet werden.

BILANZIERUNG VON VERBINDLICHKEITEN MIT RANGRÜCKTRITT

■ **BFH-Urteil vom 15. April 2015, I R 44/14**
■ **BFH-Urteil vom 30. November 2011, I R 100/10**

Das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen

ist, unterliegt dem Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG 2002 (insoweit Bestätigung des BFH-Urteils aus 2011).

2. Beruht der hierdurch ausgelöste Wegfallgewinn auf dem Gesellschaftsverhältnis, ist er durch den Ansatz einer Einlage in Höhe des werthaltigen Teils der betroffenen Forderungen zu neutralisieren (insoweit Abkehr vom BFH-Urteil aus 2011).

Eine im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung, die nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, unterliegt dem Passivierungsverbot.

RÜCKSTELLUNGEN FÜR HONORARRÜCKFORDERUNGEN DER KRANKENKASSEN GEGENÜBER ÄRZTEN

■ **BFH-Urteil vom 5. November 2014, VIII R 13/12**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dürfen Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus öffentlichem Recht nur dann gebildet werden, wenn sie am Bilanzstichtag hinreichend inhaltlich und zeitlich konkretisiert sind. Die Konkretisierung kann unmittelbar durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine behördliche Entscheidung erfolgen.

Die zuständige Kassenärztliche Vereinigung hatte beanstandet, dass eine Gemeinschaftspraxis von Ärzten die maßgeblichen Richtgrößen für die Verordnung von Arznei- und Heilmitteln in mehreren Quartalen erheblich überschritten hatte.

Sie leitete deshalb Überprüfungsverfahren ein. In ihren Bilanzen bildeten die Ärzte daraufhin gewinnmindernde Rückstellungen wegen der

Die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen für Honorarrückforderungen sind laut Bundesfinanzhof gegeben.

vorauszusetzenden Festsetzung von Regressen. Dagegen sahen Finanzverwaltung und Finanzgericht keinen Nachweis für das Bestehen von ungewissen Verbindlichkeiten.

Der Bundesfinanzhof gab den Ärzten Recht. Aufgrund der Vorgaben im Sozialgesetzbuch muss bei solchen Überschreitungen mit Rückzahlungen gerechnet werden. Deshalb ist die Bildung einer Rückstellung in Ordnung.

AUSSERGEWÖHNLICHE WIRTSCHAFTLICHE ABNUTZUNG FÜR NICHT ABNUTZBARE WIRTSCHAFTSGÜTER

■ **Niedersächsisches FG, Urteil vom 23. September 2014, 8 K 302/13 (Revision eingelegt, Az.: BFH: IX R 33/14)**

Die Absetzung für Abnutzung (Afa) bemisst sich i. d. R. nach der betriebsgewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung des Wirtschaftsguts und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung führen. Dieser Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen (§§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG). Die AfaA ist bei beweglichen, bei immateriellen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässig. Voraussetzung für die AfaA ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Abnutzung. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das den Substanz-

wert des Wirtschaftsguts verringert oder seine Nutzungsdauer verkürzt. Dabei kann es sich bei der AfaA um eine technische oder wirtschaftliche Abnutzung handeln.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die AfaA nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, nicht dagegen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter wie den Grund und Boden, gilt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis:

Eine Gewinnminderung ergibt sich bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern aber dann, wenn diese beschädigt oder zerstört werden oder untergehen. Es kommt dann zu einer Ausbuchung oder Teilwertabschreibung.

Eine AfaA ist bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wie Grund und Boden ausgeschlossen.

KREDITINANSPRUCHNAHME VON DER KAPITALGESELLSCHAFT OHNE KONKRETE TILGUNGSVEREINBARUNG

■ **BFH-Urteil vom 21. Oktober 2014, VIII R 32/12**

Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hatte als Privatperson zwei Grundstücke gekauft. Sämtliche Kaufpreiszahlungen erfolgten durch die GmbH. Darlehensverträge mit konkreten Rückzahlungsverpflichtungen wurden nicht geschlossen. Aus diesem Grund beurteilte das Finanzamt die Vermögenminderung bei der GmbH als verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts. Das Verhalten des Geschäftsführers der GmbH entspricht nicht dem eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers. Einem Nichtgesellschafter wären die Vorteile nicht ohne den Abschluss von Darlehensverträgen mit konkreten Rückzahlungs- und Zinsvereinbarungen und die Einräumung von Sicherheiten gewährt worden.

Bei Abschluss von Darlehensverträgen ohne konkrete Rückzahlungs- und Zinsvereinbarung und Einräumung von Sicherheiten kann eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen.

BETRIEBSAUFSPALTUNG

■ BFH-Urteil vom 21. Oktober 2014, VIII R 32/12

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn eine Personengesellschaft (Besitzunternehmen) mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine Person oder mehrere Personen zusammen beide Unternehmen beherrschen (personelle Verflechtung).

Sobald eine Betriebsaufspaltung vorliegt, ist das Besitzunternehmen als Gewerbebetrieb anzusehen. Verpachtet eine Grundstücks-GbR ein Grundstück an eine GmbH und liegt eine personelle Verflechtung vor, ist eine Betriebsaufspaltung auch dann anzunehmen, wenn sich

die Tätigkeit der GmbH auf die Vermietung/Verpachtung und Verwaltung des angepachteten Grundbesitzes beschränkt.

Da die sachliche Verflechtung bereits bei der Überlassung (nur) einer wesentlichen Betriebsgrundlage zu bejahen ist, kann ein Betriebsunternehmen mit mehreren Besitzunternehmen, die der Betriebsgesellschaft ihrerseits wesentliche Betriebsgrundlagen überlassen, jeweils weitere Betriebsaufspaltungen begründen. Auch wenn die Vermietung und Verpachtung der Grundstücke nur Kraft Rechtsform der Betriebsgesellschaft als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, stand der Beurteilung der Grundstücke als wesentliche Betriebsgrundlage nichts entgegen.

Die Verpachtung jeweils eines Grundstücks durch zahlreiche Besitzgesellschaften an eine Betriebsgesellschaft kann zur Betriebsaufspaltung führen.

SCHULDZINSEN UND EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

■ BFH-Beschluss vom 27. April 2015, IX B 130/14

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die entsprechenden Darlehensmittel zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn Aufwendungen für ein vermietetes Objekt zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden und dafür später ein Darlehen zur Finanzierung von nicht der Einkünfterzielung dienenden Aufwendungen aufgenommen werden muss.

Schuldzinsen sind abzugsfähig, wenn die entsprechenden Darlehensmittel zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden.

SPENDE AN VORSTIFTUNG

■ BFH-Urteil vom 11. Februar 2015, X R 36/11

Eine Steuerzahlerin spendete 300.000 € am 21. November 2007 in das Stiftungskapital einer in Gründung befindlichen Stiftung. Die Stiftung wurde aber erst mit Bescheid des Regierungspräsidiums am 17. Januar 2008 anerkannt und war bis dahin eine sog. Vorstiftung.

Die überwiesene Spende konnte nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden, weil die Stiftung als solche im Zahlungszeitpunkt noch nicht anerkannt war. Damit schließt sich der Bundesfinanzhof der bisherigen Rechtsprechung der Finanzgerichte und der herrschenden Meinung in der Literatur an.

Spenden an Vorstiftungen sind keine Sonderausgaben.

VERJÄHRUNG EINES (GEWERBESTEUER-) VERLUSTFESTSTELLUNGSBESCHEIDS

■ BFH-Urteil vom 11. Februar 2015, I R 5/13

■ BFH-Urteil vom 13. Januar 2015, IX R 22/14

Eine Änderung eines Verlustfeststellungsbescheids zur Gewerbesteuer ist nach dem Ablauf der Verjährungsfrist rechtswidrig.

Eine unbegrenzte Verjährungsfrist gibt es nicht (mehr). Sowohl bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer ist grundsätzlich eine Feststellung dann nur noch möglich, wenn das Finanzamt die Verlustfeststellung pflichtwidrig unterlassen hat (bspw. Steuerpflichtiger

Eine unbegrenzte Verjährungsfrist zur Verlustfeststellung gibt es nicht.

erklärt Verluste, Finanzamt erlässt keinen Verlustfeststellungsbescheid).

Eine Ausnahme gilt für die Einkommensteuer: Trotz Festsetzungsverjährung für einen Einkommensbescheid kann ein Verlustfeststel-

lungsbescheid ergehen, wenn der Steuerpflichtige wegen erzielter Verluste nicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet war. Dann verlängert sich die Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung um drei Jahre.

ERSATZBEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE GRUNDERWERBSTEUER

Ersatzbemessungsgrundlagen für die Grunderwerbsteuer sind verfassungswidrig.

■ BVerfG-Beschluss vom 23. Juni 2015 – 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich die Gegenleistung, die sich z. B. aus dem Kaufvertrag über ein Grundstück ergibt. Die Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht greift in Fällen, in denen eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat beschlossen, dass die Regelung über die Ersatzbemessungsgrundlage (nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 GrEStG

i. V. mit §§ 138 ff. BewG) mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar und damit verfassungswidrig ist.

Greift der Gesetzgeber auf eine Ersatzbemessungsgrundlage zurück, muss diese zu Ergebnissen führen, die denen der Regelbemessungsgrundlage (Wert der Gegenleistung) weitgehend angenähert sind, um dem Grundsatz der Lastengleichheit zu genügen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 rückwirkend zum 1. Januar 2009 eine Neuregelung zu treffen.

VERLETZUNG DER ANZEIGEPFLICHT EINES GRUNDERWERBSTEUERPFLICHTIGEN VORGANGS

Die leichtfertige Verletzung der Anzeigepflicht des Notars führt nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Festsetzung von Grunderwerbsteuer gegenüber dem Steuerpflichtigen.

■ BFH-Urteil vom 3. März 2015, II R 30/13

Beurkundet ein Notar einen Rechtsvorgang, der Grunderwerbsteuer auslösen kann, muss er dies der Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts anzeigen. Eine Anzeige an die Körperschaftsteuerstelle genügt nicht.

Verletzt der Notar die Anzeigepflicht, verlängert sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht die Festsetzungsfrist zum

Erlass eines Grunderwerbsteuerbescheids. Der Notar ist nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung, die zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist von vier auf fünf Jahre führen würde. Er ist weder Steuerschuldner noch handelt er in „Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerzahlers“. Letzteres setzt eine rechtsgeschäftliche Beauftragung durch den Steuerzahler voraus, eine gesetzliche Pflicht wie die Anzeigepflicht genügt nicht.

ANRECHNUNG DER GRUNDERWERBSTEUER FÜR VORANGEGANGENEN GRUNDSTÜCKSERWERB

■ BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, II R 2/13

Ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft zu mindestens 95 %, löst der Gesellschafterwechsel Grunderwerbsteuer aus (§ 1 Abs. 2a GrEStG). Hat die Personengesellschaft vor dem Gesellschafterwechsel ein Grundstück von einem ihrer Gesellschafter er-

worben, so wird auf die Bemessungsgrundlage für die durch den Gesellschafterwechsel ausgelöste Grunderwerbsteuer die Bemessungsgrundlage für den vorangegangenen Grundstückserwerb angerechnet, falls für diesen Erwerb Grunderwerbsteuer anfällt. Damit soll eine Doppelerhebung von Grunderwerbsteuer vermieden werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Anrechnung auch dann erfolgt, wenn Grunderwerbsteuer für den Grundstückserwerb durch die Personengesellschaft nicht festgesetzt und erhoben wurde.

Die rückwirkende Festsetzung seitens des Finanzamts war nicht möglich, weil die Voraus-

setzungen für die Änderung nicht vorlagen. Entscheidend und ausreichend für die Anrechnung ist, dass bei zutreffender Beurteilung Grunderwerbsteuer festzusetzen gewesen wäre. Für eine Anrechnung kommt es nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht darauf an, ob die Grunderwerbsteuer für den vorangegangenen festgesetzt wurde.

Trotz Nichterhebung der Grunderwerbsteuer ist eine Anrechnung möglich.

GRUNDERWERBSTEUERVERGÜNSTIGUNG BEI ÜBERTRAGUNG DES ANTEILS AN EINER PERSONENGESELLSCHAFT AUF EINE KAPITALGESELLSCHAFT

■ BFH-Urteil vom 17. Dezember 2014, II R 24/13

Wird ein Grundstück von einer Personengesellschaft auf eine andere Personengesellschaft übertragen, so fällt Grunderwerbsteuer nicht an, soweit an der übertragenden und übernehmenden Personengesellschaft dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind.

Gleiches gilt, soweit an der übernehmenden Personengesellschaft Ehegatten (Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Kinder), an der übertragenden Personengesellschaft beteiligt sind. Die Beteiligung des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft darf sich jedoch

innerhalb von fünf Jahren nach der Grundstücksübertragung nicht verringern. Soweit sie sich verringert, wird die Grunderwerbsteuer nacherhoben.

Der Anteil des Gesellschafters an der übernehmenden Personengesellschaft verringert sich auch, wenn er die Beteiligung ganz oder teilweise auf eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH) überträgt. Dies gilt selbst dann, wenn der Personengesellschafter zu 100 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft ersetzt nicht die für die Nichterhebung der Grunderwerbsteuer notwendige Beteiligung an der Personengesellschaft.

Überträgt ein Gesamthänder einen Anteil am Vermögen der erwerbenden Gesamthand auf eine Kapitalgesellschaft, liegt darin eine Verminderung des Anteils, die zum Wegfall der Vergünstigung führt.

GRUNDSTEUERBEFREIUNG FÜR EIN STUDENTENWOHNHEIM

■ BFH-Urteil vom 4. Dezember 2014, II R 20/14

Für eine Wohnung im Sinne des Grundsteuergesetzes müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs liegen diese Voraussetzungen vor, wenn eine Wohneinheit aus einem Wohnschlafraum und einer vollständig eingerichteten Küchenkombination oder zumindest einer Kochgelegenheit mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem Bad/WC und einem Flur besteht und eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 qm hat.

Diese Entscheidung ist im Falle eines Apartments in einem Studentenwohnheim ergangen, das von einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Für solchen Grundbesitz besteht Grundsteuerfreiheit, wenn dies der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dient. Wohnungen sind jedoch stets steuerpflichtig. Das Gericht hält diese Einschränkung der Befreiung von der Grundsteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung für ein Studentenwohnheim in Gestalt eines Appartementhauses liegen nicht vor.

SPEICHERUNG DIGITALISierter STEUERDATEN AUFGRUND EINER AUSSENPRÜFUNG

Der Bundesfinanzhof setzt Grenzen der Speicherung digitalisierter Steuerdaten bei einer Außenprüfung.

■ BFH-Urteil vom 16. Dezember 2014, VIII R 52/12

Die Finanzbehörde kann im Rahmen einer Außenprüfung verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einen maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden

(§ 147 Abs. 6 Satz 2 AO). Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass vorgenannte Vorschrift der Finanzverwaltung nicht das Recht gibt, die ihr im Rahmen einer Außenprüfung in digitaler Form überlassenen Daten – über den Zeitraum der Prüfung hinaus – auf Rechnern außerhalb der behördlichen Diensträume zu speichern.

SCHÄTZUNGSMETHODE DES „ZEITREIHENVERGLEICHS“

■ BFH-Urteil vom 25. März 2015, X R 20/13

Der Bundesfinanzhof hat sich erstmals zu der Schätzungsmethode des Zeitreihenvergleichs geäußert. Diese Methode wird von der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen insbesondere bei Gastronomiebetrieben zunehmend häufig angewandt.

Dabei handelt es sich um eine mathematisch-statistische Verprobungsmethode, bei der die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe des Betriebs in kleine Einheiten – regelmäßig in Zeiträumen von einer Woche – zerlegt werden. Für jede Woche wird sodann der Rohgewinnaufschlagsatz (das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen) ermittelt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlagsatz, der sich für einen beliebigen Zehn-Wochen-Zeitraum ergibt, auf das gesamte Jahr anzuwenden ist. Dadurch werden rechnerisch zumeist erhebliche Hinzuschätzungen zu den vom Steuerpflichtigen angegebenen Erlösen ausgewiesen.

richtigkeit vom Finanzamt nicht konkret nachgewiesen werden, muss zunächst auf andere Schätzungsmethoden zurückgegriffen werden, wie beispielsweise die Vermögenszuwachs- oder Geldverkehrsrechnung.

3. Sind diese Schätzungsmethoden aber nicht sinnvoll einsetzbar, kann der Zeitreihenvergleich einen Anhaltspunkt für die Hinzuschätzungen bilden. Dieser muss allerdings technisch korrekt durchgeführt worden sein. So muss das Verhältnis zwischen Wareneinsatz und Umsatz im jeweiligen Wochenrhythmus weitgehend konstant sein und die Betriebsstruktur darf sich nicht verändert haben
4. Auch wenn solche anderen Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung stehen, dürfen die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nicht unesehen übernommen werden, sondern können allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden.
5. Nur wenn die materielle Unrichtigkeit der Buchführung bereits aufgrund anderer Erkenntnisse feststeht, können die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs auch für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hat diese Schätzungsmethode nunmehr nur unter folgenden Einschränkungen zugelassen:

1. Ist eine Buchführung formell ordnungsgemäß oder hat sie nur ganz geringfügige formelle Mängel, kann der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit nicht allein auf Grund des Zeitreihenvergleichs geführt werden. Materielle Unrichtigkeit bedeutet hierbei Unvollständigkeit der erklärten Umsätze.
2. Ist eine Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, kann aber die materielle Un-

in diesem Zusammenhang hat der BFH ferner entschieden, dass beim Einsatz eines programmierbaren Kassensystems bereits das Fehlen der hierfür aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Programmierprotokolle) einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Der Bundesfinanzhof lässt den „Zeitreihenvergleich“ nur unter Einschränkungen zu.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON BILANZDATEN

■ **FinMin Schleswig-Holstein vom 22. Juni 2015, akt. Kurzinfo ESt 6/2015VI 306 - S 2130 - 048**

■ **OFD NRW, Verfügung vom 18. Dezember 2014, S 2133b - 2014/0009 - St 145**

Die gem. § 5b EStG elektronisch übermittelten Gewinnermittlungsunterlagen enthalten häufig wesentlich weniger Informationen als die bisher in Papier eingereichten Jahresabschlüsse.

Die Finanzverwaltung stellt fest, dass der Datenumfang bzw. Informationsgehalt der elektronisch eingereichten Gewinnermittlungsunterlagen erheblich von demjenigen der bisherigen papierbasierten Unterlagen abweicht. Ungeachtet der bestehenden elektronischen Möglichkeiten werden Kontennachweise

bzw. Anlagespiegel und -verzeichnisse in deutlich weniger Fällen als bisher übermittelt.

Reichen die elektronisch übermittelten E-Bilanz-Daten für eine steuerrechtliche Beurteilung nicht aus, verweisen aktuelle Schreiben der Finanzverwaltung darauf, dass das Finanzamt den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt (§ 88 AO). Ausgehend hiervon können erforderliche Unterlagen, insbesondere auch Auszüge aus dem Buchführungswerk, Kontennachweise etc. nachgefordert werden. Im Falle der Anforderung von Kontennachweisen (ggf. nur für Teilbereiche) sollen nach Auffassung der Finanzverwaltung die Steuerpflichtigen um eine (erneute) detailliertere elektronische Übermittlung der E-Bilanz-Daten gebeten werden.

Die Finanzverwaltung stellt fest, dass mit den elektronisch übermittelten Gewinnermittlungsunterlagen weniger Informationen vorliegen als vorher (Einreichung von Papierunterlagen).

ERTRAGSTEUERLICHE BEHANDLUNG BLOCKHEIZKRAFTWERKE

■ **Beschluss der obersten Finanzbehörde des Bundes und Länder vom 17. Juli 2015**

Nach Information des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. ändert die Finanzverwaltung ihre Auffassung bzgl. der ertragsteuerlichen Behandlung von Blockheizkraftwerken (BHKW).

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung wurden BHKW wie selbstständiges bewegliches Wirtschaftsgut (Nutzungsdauer zehn Jahre)

behandelt. Nunmehr soll ein BHKW bei Neuanschaffung und Neubau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sein, sofern dieses keine Betriebsvorrichtung darstellt (d. h. der eigentliche Zweck in der Gebäude- und Wasserbeheizung liegt). Ein Wahlrecht zwischen alter und neuer Verwaltungsauffassung soll für einen Übergangszeitraum für alle bis zum 31. Dezember 2015 angeschafften, hergestellten oder verbindlich bestellten BHKW gewährt werden.

Die Finanzverwaltung gleicht die ertragsteuerliche an die handelsrechtliche Behandlung an.

SCHULDZINSEN ALS NACHTRÄGLICHE WERBUNGSKOSTEN BEI EINKÜNFTEIN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

■ **BMF-Schreiben vom 27. Juli 2015, IV C 1 - S 2211/11/10001**

■ **BMF-Schreiben vom 28. März 2013, IV C 1 - S 2211/11/10001 :001**

■ **BFH-Urteil vom 21. Januar 2014, IX R 37/12**

■ **BFH-Urteil vom 11. Februar 2014, IX R 42/13**

■ **BFH-Urteil vom 8. April 2014, IX R 45/13**

In unseren Ausgaben August und Oktober 2014 haben wir über o. g. Urteile des Bundesfinanzhofs bezüglich der steuerlichen Behandlung

von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berichtet.

In einem aktuellen BMF-Schreiben übernimmt die Finanzverwaltung nunmehr die Rechtsgrundsätze der jüngeren Rechtsprechung. Allerdings werden in dem BMF-Schreiben unterschiedlichste Anwendungsstichtage zugrunde gelegt. Dieses aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das Schreiben aus 2013.

Die Finanzverwaltung übernimmt die Grundsätze der jüngeren Rechtsprechung.

VERÄUSSERUNGSGEWINN NACH § 8B KSTG

Nachträgliche Kaufpreisveränderungen und Veräußerungskosten sind im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

■ BMF-Schreiben vom 24. Juli 2015, IV C 2 – S – 2750-a/07/100021

Bei der Ermittlung des Einkommens bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 8b KStG außer Ansatz.

Das Bundesfinanzministerium hat zur Behandlung von nachträglichen Kaufpreisveränderun-

gen und Veräußerungskosten, die vor oder nach dem Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung entstanden sind, Stellung genommen. Danach sind die in einem anderen Wirtschaftsjahr entstandenen Veräußerungskosten oder Kaufpreisänderungen, in dem Wirtschaftsjahr der Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen. Notwendige Korrekturen sind außerbilanziell vorzunehmen.

BEGRIFF DES BAUWERKS UND DER BETRIEBSVORRICHTUNG IM RAHMEN DES § 13B USTG

■ BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015, III C 3 – S 7279/14/10003

■ BFH-Urteil vom 28. August 2014, V R 7/14

Bei Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Bauwerke sind hierbei unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sachen.

Urteil. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Abgrenzung des Begriffs des Bauwerks und der Betriebsvorrichtung ist damit aus Sicht der Finanzverwaltung vor allem im Hinblick auf die damit verbundenen Anwendungsschwierigkeiten für die betroffenen Unternehmer und die rechtlichen Bedenken nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

Es ist für den leistenden Unternehmer nicht bzw. nur schwer zu erkennen, ob die von ihm eingebaute Anlage eigenständigen Zwecken dient und mithin als Betriebsvorrichtung zu beurteilen ist oder ob die Anlage für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Finanzverwaltung wendet das BFH-Urteil nicht an (Nichtanwenderlass).

Wie wir in unserer Februar-Ausgabe berichtet haben, gehören nach Auffassung des Bundesfinanzhofs Betriebsvorrichtungen nicht zu den Bauwerken. Mit dem BMF-Schreiben ergeht ein Nichtanwenderlass zum vorgenannten BFH-

UNEINBRINGLICHKEIT AUFGRUND EINES SICHERUNGSEINBEHALTS

■ Beschluss der obersten Finanzbehörde des Bundes und Länder vom 17. Juli 2015

■ BFH-Urteil vom 24. Oktober 2009, V R 31/12

Der Bundesfinanzhof hat in einem jüngeren Urteil entschieden, dass ein (Bau-)Unternehmer grundsätzlich im Umfang eines Sicherungseinbehalts zur Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlagen wegen (vorübergehender) Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG berechtigt ist.

durch Bankbürgschaft gesichert hat oder ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich war. Der Bauunternehmer trägt die Beweislast, dass er die Bürgschaft zwar beantragt hat, diese jedoch abgelehnt wurde. Für den Auftraggeber hat die Berichtigung wegen vorübergehender Uneinbringlichkeit durch den Bauunternehmer die Konsequenz, dass er den Vorsteuerabzug kürzen muss. Der (Bau-)Unternehmer ist nicht verpflichtet, den Leistungsempfänger zu informieren.

Die Finanzverwaltung schließt sich der BFH-Rechtsprechung an.

Mit aktuellen Schreiben hat sich das Bundesfinanzministerium der vorgenannten Rechtsprechung angeschlossen. Dies soll nicht gelten, wenn der (Bau-)Unternehmer die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger

Das Finanzamt des (Bau-)Unternehmers ist jedoch berechtigt, das Finanzamt des Auftraggebers auf die Behandlung des Leistungserbringers hinzuweisen.

KAPITALERTRAGSTEUER BEI NACHTRÄGLICHER STEUERBEFREIUNG

■ **BMF-Schreiben vom 31. August 2015, IV C 1 – S 2410/11/10001**

■ **BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, IV C 1 – S 2252/10/10013**

Zu Beginn dieses Jahres haben wir über Änderungen aufgrund des Zollkodex-Anpassungsgesetzes berichtet. Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde der § 44b Abs. 5 EStG für zufließende Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 geändert. Danach haben die zum Steuerabzug Verpflichteten nachträglich die vorgelegten Anträge und Bescheinigungen des Steuerpflichtigen (insbesondere Freistellungsantrag und Nichtveranlagungs-Bescheinigung) beim Steuerabzug bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung zu berücksichtigen.

Nunmehr hat die Finanzverwaltung ihr Schreiben zu den Einzelfragen der Abgeltungsteuer wie folgt geändert: „Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr und für spätere Kalenderjahre erfolgen.“

Ergänzender Hinweis:

Schon seit dem 1. Januar 2011 muss auf neu eingereichten Freistellungsaufträgen eine zusätzliche Angabe erscheinen: die Steueridentifikationsnummer (St-ID). Damit wollen die Finanzämter das jährliche Kontrollverfahren vereinfachen.

Freistellungsaufträge mit fehlender Steueridentifikationsnummer hatten vorübergehend ihre Gültigkeit behalten – diese Übergangsfrist geht nun zu Ende. Ab dem 1. Januar 2016 verlieren Freistellungsaufträge ohne St-ID automatisch ihre Gültigkeit.

Die Finanzverwaltung passt das BMF-Schreiben an die Gesetzesänderung an.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Schwerin und
Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2015 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 290 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

